

**BENACHRICHTIGUNG
FÜR INHABER DER ANTEILE DES
UBAM FCP – EM INVESTMENT GRADE CORPORATE BOND**

WARNUNG

Nach Abschluss der Verschmelzung werden Sie Aktionär einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) nach luxemburgischen Recht. Sie werden darauf hingewiesen, dass Ihr Ansprechpartner nach Abschluss der Verschmelzung die luxemburgische SICAV ist. Für Streitigkeiten betreffend die Rechte und Pflichten der Aktionäre in Zusammenhang mit den Anteilen der luxemburgischen SICAV sind allein die luxemburgischen Gerichte zuständig. Wir machen Sie auf die Tatsache aufmerksam, dass die regulatorischen Anforderungen stark von den einzelnen Ländern abhängen.

Das Reglement der luxemburgischen Register kann Sie daran hindern, Ihre Rechte als Anleger bei den luxemburgischen Behörden oder vor den luxemburgischen Gerichten geltend zu machen. In diesem Fall können Sie keine Beschwerden einlegen und auch nicht den Rechtsweg beschreiten. Denn ein Anleger kann seine Rechte als Anleger gegenüber einer Investmentgesellschaft oder einem Fonds nur unmittelbar ausüben, sofern er namentlich im Aktionärs- oder Anteilinhaberregister aufgeführt wird. Namentliche Eintragungen setzen wiederum eine direkte Zeichnung eines SICAV-Anteils ohne Finanzintermediär voraus.

Paris, 20. August 2018

Sehr geehrte Anteilinhaber,

Der Verwaltungsrat der SICAV UBAM und der Verwaltungsgesellschaft UBAM FCP – EM Investment Grade Corporate Bond setzt Sie über folgende, den Fonds UBAM FCP - EM Investment Grade Corporate Bond betreffende Änderungen in Kenntnis:

Maßnahmen

Der Investmentfonds UBAM FCP – EM Investment Grade Corporate Bond (der „aufgehende Fonds“) verschmilzt am **05. Oktober 2018** mit dem Teilfonds EM Investment Grade Corporate Bond der SICAV UBAM (der „aufnehmende Teilfonds“), wobei Letzterer Ersteren aufnimmt (die „Verschmelzung“).

Grund für die Verschmelzung ist die Tatsache, dass der aufgehende Fonds derzeit ein Feeder-Fonds des aufnehmenden Teilfonds ist. In diesem Zusammenhang schlug die Fondsverwaltung des aufgehenden Fonds nach Absprache mit dem Verwaltungsrat des aufnehmenden Teilfonds diese Verschmelzung vor, um eine Vereinfachung der von uns verwalteten Fondspalette zu erzielen.

Die Verschmelzung tritt am **05. Oktober 2018** in Kraft.

Die Verschmelzung wurde von der französischen Finanzmarktaufsicht, Autorité des Marchés Financiers (AMF), am **27. Juli 2018** genehmigt. Auch die luxemburgische Behörde, die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), stimmte der Verschmelzung zu.

Falls Sie mit den Verschmelzungsbedingungen nicht einverstanden sind, können Sie Ihre Anteile bis zum **28. September 2018** gebührenfrei zurückgeben.

Die Rücknahme der Anteile des aufgehenden Fonds erfolgt bis zum **28. September 2018** um **12:00 Uhr** (Uhrzeit in Paris) gebührenfrei. Die Rücknahme der Aktien des aufnehmenden Teilfonds erfolgt vor und nach der Verschmelzung gebührenfrei. Ab **28. September 2018**, 12:00 Uhr, werden die Zeichnungen und

Rücknahmen für den aufgehenden Fonds bis zum **05. Oktober 2018**, Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung ausgesetzt.

1. Übersicht über die Änderungen

- Risikoprofil
Änderung des Rendite-/Risikoprofils : JA
Erhöhung des Rendite-/Risikoprofils : NEIN

- Erhöhung der Gebühren : JA

Da der aufgehende Fonds ein Feeder-Fonds des aufnehmenden Teilfonds ist, verfolgen sie die gleiche Anlagepolitik. Nach der Verschmelzung werden Sie zum Anteilinhaber des *Master-Fonds*, der im Gegensatz zum Feeder-Fonds deren Anteilinhaber Sie derzeit sind in Wertschriften investiert.

Das Risiko-Rendite-Profil aller Anteils- und Aktienklassen (aufgehender Fonds und aufnehmender Teilfonds) ist identisch: synthetischer Risikoindikator der Kategorie 3 auf einer Skala von 1 bis 7¹.

Derzeit gelten die nachstehenden Anlagestrategien:

UBAM FCP – EM Investment Grade Corporate Bond (aufgehender Fonds)

Der Fonds, ein Feeder-OGAW, investiert stets mindestens 85% oder mehr seines Vermögens in Aktien des Master-Fonds, dessen Strategie nachstehend beschrieben ist, und in liquide Mittel.

UBAM – EM Investment Grade Corporate Bond (aufnehmender Teilfonds)

Der Teilfonds strebt das Wachstum Ihres Kapitals an und investiert zu diesem Zweck hauptsächlich in Schwellenländeranleihen.

Der auf USD lautende Teilfonds investiert sein Nettovermögen hauptsächlich in fest- und variabel verzinste Anleihen, deren Emissionen oder Emittenten mindestens ein Rating BBB- (Fitch oder S&P), Baa3 (Moody's) oder ein vom Fondsverwalter nach Analyse für denselben Rang wie die Emission als gleichwertig eingestuftes Rating aufweisen. Begeben werden diese Anleihen von:

- *Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern oder*
- *Unternehmen aus allen Ländern, deren Basiswert jedoch direkt oder indirekt mit Schwellenländern verknüpft ist, oder*
- *Unternehmen, deren Risiken direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Schwellenländern stehen*

Der Teilfonds investiert mindestens 80% in Währungen von OECD-Mitgliedstaaten. Das Währungsrisiko der Anlagen, die nicht auf USD lauten, wird zum Großteil abgesichert.

Ferner kann das Nettovermögen u.a. investiert werden in:

- *Staatsanleihen aus Schwellenländern oder*
- *Anleihen von Emittenten, die nicht mit Schwellenländern verbunden sind, oder*
- *Anleihen, die von OECD-Mitgliedstaaten oder lokalen Behörden in diesen Ländern oder regionalen Gemeinschaften oder supranationalen globalen Organisationen begeben wurden oder abgesichert sind*
- *Bis zu 20 % in CoCo-Bonds*

Der Master-Fonds kann entweder direkt oder über Derivate wie CDS und CDX in diese Märkte investieren.

Der Nettoinventarwert ist in USD ausgedrückt.

¹ Der SRRI bzw. „synthetischer Risiko-Rendite-Indikator“ fußt auf der Berechnung der Volatilität. Die Kennzahl ist eine ganze Zahl zwischen 1 (Fonds mit geringem Risiko) und 7 (Fonds mit hoher Volatilität). Die Risikokategorie 3 des Fonds deutet auf ein begrenztes Steigerungs- und/oder Verlustpotenzial des Werts des Vermögens.

Beim aufnehmenden Teilfonds kommt das Swing Pricing², das im Prospekt von UBAM dargelegt ist, zur Anwendung. Es wirkt sich gegebenenfalls auf den Feeder-Fonds (aufgehender Fonds) aus, obwohl das Swing Pricing nicht auf den aufgehenden Fonds angewendet wird.

Die kompletten Unterlagen zum aufnehmenden Teilfonds, zu denen der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID), die Satzung und die Jahres- und Zwischenberichte zählen, können am Sitz des aufgehenden Fonds und des aufnehmenden Teilfonds angefordert werden.

Den potenziellen Zeichnern und Käufern der Anteile des Feeder-Fonds wird geraten, sich persönlich nach den rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen und allen Währungsbeschränkungen oder -vorschriften, die für sie in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Steuersitzland bezüglich Ausgabe, Kauf, Besitz, Rücknahme, Umwandlung oder Übertragung von Anteilen des Feeder-Fonds gelten könnten, zu erkundigen.

Die Anteilinhaber des aufgehenden Fonds erhalten Aktien des aufnehmenden Teilfonds der gleichen Art und mit den gleichen Merkmalen (Währung, Thesaurierung / Ausschüttung) wie die Anteile, die sie am aufgehenden Fonds halten.

Die maximalen Kosten und Gebühren des aufnehmenden Teilfonds bzw. des aufgehenden Fonds sind nachstehend aufgeführt:

	UBAM FCP – EM INVESTMENT GRADE CORPORATE BOND (Aufgehender Fonds)
Ausgabeaufschlag, der nicht dem Fonds zufließt	5% max. bei Zeichnung von Namensaktien, 2% max. in den übrigen Fällen, vollständige Retrozession an Dritte
Ausgabeaufschlag, der dem Fonds zufließt	Keine
Rücknahmegebühr, die nicht dem Fonds zufließt	Keine
Rücknahmegebühr, die dem Fonds zufließt	Keine
Gebühren für die Finanzverwaltung und an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare externe Verwaltungsgebühren	Anteile A: Höchstens 1,30% inkl. Steuern Anteile I: Höchstens 0.65 % inkl. Steuern
Transaktionsgebühren	Keine
Performancegebühr	Keine

	UBAM – EM INVESTMENT GRADE CORPORATE BOND (Aufnehmender Teilfonds)
Verwaltungsgebühr	Aktien der Klasse A: Höchstens 1,30% inkl. Steuern Aktien I: Höchstens 0,55% inkl. Steuern
Vertriebsgebühr:	Aktien der Klasse A: Höchstens 0,05% inkl. Steuern Aktien I: Keine
Generalvertriebsgebühr	Aktien der Klasse A: Höchstens 0,10% inkl. Steuern Aktien I: Keine
Dienstleistungsgebühr (Verwaltungs-, Register-, Transfer- und Verwahrstelle)	Höchstens 0,365% inkl. Steuern
Performancegebühr	Keine

Eine Übersicht der effektiven Gebühren für jede Anteil-/Aktienklasse des aufgehenden Fonds/des aufnehmenden Teilfonds ist diesem Brief beigelegt. Bitte beachten Sie, dass im vorangehenden Geschäftsjahr die effektiven Gebühren des aufnehmenden Teilfonds sich für alle Anteil-/Aktienklassen unter denen des aufgehenden Fonds ansiedelten.

Im Rahmen der Verschmelzung werden die Aktien des aufnehmenden Teilfonds im Besitz des aufgehenden Fonds zurückgenommen und die übrigen Vermögenswerte des aufgehenden Fonds werden dem

² Unter Swing Pricing ist die Belastung der Kosten für die Portfolioumschichtung den Anteilinhabern zu verstehen, die diese durch die Zeichnung/Rückgabe ihrer Anteile/Aktien verursachen. Sie wird nur unter normalen Marktbedingungen vorgenommen, wenn bedeutende Bewegungen die Fondsverbindlichkeiten beeinflussen. Bei der Beurteilung dieser Umschichtungskosten kann der Manager Transaktionsgebühren, damit verbundene Steuern und Liquiditätskosten berücksichtigen.

aufnehmenden Teilfonds übertragen. Im Gegenzug erhalten die Anteilhaber des aufgehenden Fonds Aktien des aufnehmenden Teilfonds.

Im Portfolio des aufgehenden Fonds gibt es also keine Bewegungen, die direkt mit der Verschmelzung verbunden sind. Die Verschmelzung dürfte sich nicht ungünstig auf die Ergebnisse und die Zusammensetzung des Portfolios des aufnehmenden Teilfonds auswirken.

In der Informationsperiode gibt der aufgehende Fonds Anteile aus und nimmt sie zurück. Auch UBAM kann nach wie vor Aktien des aufnehmenden Teilfonds zurücknehmen und ausgeben. Ab dem **28. September 2018 um 12:00 Uhr** werden Ausgabe und Rücknahme der Anteile des aufgehenden Fonds bis zum Inkrafttreten der Verschmelzung am **05. Oktober 2018** eingestellt.

Alle Gebühren im Zusammenhang mit der Verschmelzung werden von den Verwaltungsgesellschaften UBP Asset Management (France), Paris, und UBP Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, getragen.

Der aufgehende Fonds und der aufnehmende Teilfonds sind zwei getrennte juristische Personen in zwei verschiedenen Ländern. Deshalb werden die Anteilhaber des aufgehenden Fonds gebeten, ihren Steuerberater zu den möglichen Auswirkungen dieser Transaktion zu befragen.

Den Anteilhabern des aufgehenden Fonds, die vor der Verschmelzung keine Rückzahlung ihrer Anteile beantragen, werden gemäß der im Anhang beiliegenden Tabelle Aktien des aufnehmenden Teilfonds mit den gleichen Merkmalen (Währung, Thesaurierung/Ausschüttung) wie die Anteile des aufgehenden Fonds zugeteilt. Auf diese Weise werden sie Aktionäre einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg.

Aufgrund der Verschmelzung kann es sein, dass die personenbezogenen Daten der Anteilhaber des aufgehenden Fonds (insbesondere die Daten in den Büchern der CACEIS Bank Paris) der Zweigstelle Luxemburg der CACEIS Bank als Transferstelle des aufnehmenden Teilfonds bekanntgegeben werden müssen.

Die Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird im Anhang dieses Briefes erläutert („Informationen zur Ermittlung der Verschmelzungsparität“).

2. Wichtige Hinweise für Anleger

Wir weisen auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit hin, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des aufnehmenden Teilfonds zur Kenntnis zu nehmen, die Sie am Sitz der Verwaltungsgesellschaft UBP Asset Management (Europe) S.A. einsehen können. Den Prospekt des aufnehmenden Teilfonds erhalten Sie auch binnen acht Werktagen auf Anfrage bei UBP Asset Management (Europe) S.A., 287, 289 route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Ihr Kundenberater gibt Ihnen gern regelmäßige Auskünfte zu Ihren Anlagen.

Die nachstehenden Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Falls Sie mit der Änderung einverstanden sind, sind keine Schritte Ihrerseits erforderlich.
- Falls Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, können Sie Ihre Anteile jederzeit gebührenfrei zurückgeben.
- Falls Unsicherheiten bezüglich der Maßnahmen bestehen, kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenberater oder Ihre Vertriebsstelle.

Ihr Ansprechpartner bei UBP Asset Management (France) beantwortet gern weitere Fragen.

3. Verschmelzungen

Im Anhang finden Sie die nachstehenden Informationen:

- Vergleichstabelle der wichtigsten Merkmale des aufgehenden Fonds und des aufnehmenden Teilfonds
- Vergleichstabelle aller Gebühren
- Informationen zur Berechnung des Umtauschverhältnisses
- Informationen zum Zeitraum, in dem die Anteilinhaber weitere Anteile zeichnen und die Rücknahme der Anteile des aufgehenden Fonds beantragen können
- Informationen zum Zeitpunkt, ab dem die Anteilinhaber, die ihre Rechte nicht zeitgerecht gemäß Art. 411-56 Règlement Général der französischen Finanzaufsicht AMF ausgeübt haben, ihre Rechte als Aktionäre des aufnehmenden Teilfonds ausüben können
- Steuerliche Aspekte der Transaktion

Wir danken Ihnen vielmals für Ihr erneutes Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Dominique LEPREVOTS
Verwaltungsratspräsident



ANHANG

VERGLEICHSTABELLE DER WICHTIGSTEN MERKMALE DES AUFGEHENDEN FONDS UND DES AUFNEHMENDEN TEILFONDS

Kategorie	UBAM FCP – EM INVESTMENT GRADE CORPORATE BOND (Aufgehender Fonds)	UBAM – EM INVESTMENT GRADE CORPORATE BOND (Aufnehmender Teilfonds)
Rechtsform	Investmentfonds (FCP)	Teilfonds einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
Sitz	FRANKREICH	LUXEMBURG
Zuständige Behörde	Autorité des Marchés Financiers (AMF)	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
Verwaltungsgesellschaft	UBP ASSET MANAGEMENT (FRANCE) UNION BANCAIRE GESTION INSTITUTIONNELLE (FRANCE) SAS	UBP ASSET MANAGEMENT (EUROPE) SA
Mit der Finanzverwaltung beauftragt	UNION BANCAIRE PRIVÉE, UBP SA. ZÜRICH BRANCH	UNION BANCAIRE PRIVÉE, UBP SA. ZÜRICH BRANCH
Verwahrstelle	CACEIS BANK	BNP PARIBAS Securities Services – Succursale de Luxembourg
Abschlussprüfer	ERNST & YOUNG AUDIT	DELOITTE AUDIT SARL
Mit der Buchführung beauftragt	CACEIS FUND ADMINISTRATION	CACEIS Bank – Succursale de Luxembourg
Mit der Administration beauftragt	SOCIETE GENERALE	Keine
Ausgabe- und Rücknahmebedingungen	Die Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis 12:00 Uhr (Uhrzeit in Paris) 2 Werktage vor dem Bewertungstag (1 Tag vor dem Tag, an dem der Nettoinventarwert ermittelt wird) eintreffen. Die Zahlungen im Zusammenhang mit den Ausgaben und Rücknahmen erfolgen 3 Werktage nach dem Tag, an dem der Nettoinventarwert ermittelt wird.	Die Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträge müssen bis 13:00 Uhr (Uhrzeit in Luxemburg) 1 Werktag vor dem Bewertungstag eintreffen. Die Anträge werden am Bewertungstag zum Nettoinventarwert des vorhergehenden Werktags in Luxemburg ausgeführt. Die Zahlungen für die Ausgaben müssen 3 Werktage nach dem Bewertungstag erfolgen, die Zahlungen für die Rücknahmen erfolgen 4 Werktage nach dem Bewertungstag.
Rechnungswährung	EUR	USD

VERGLEICHSTABELLE ALLER GEBÜHREN

Laufende Kosten:

Den Anteilhabern des aufgehenden Fonds werden Aktien des aufnehmenden Teilfonds der gleichen Art und mit den gleichen Merkmalen (Währung, Thesaurierung / Ausschüttung) wie die Anteile, die sie am aufgehenden Fonds halten, gemäß der nachstehenden Tabelle zugeteilt:

Aufgehender Fonds UBAM FCP – EM Investment Grade Corporate Bond			Aufnehmender Teilfonds UBAM – EM Investment Grade Corporate Bond		
ISIN	Name	Laufende Kosten:	ISIN	Name	Laufende Kosten:
FR0011136159	AC EUR	1,55%	LU0862302832	AHC EUR	1,49%
FR0011136266	AD EUR	1,55%	LU0862302915	AHD EUR	1,49%
FR0011130301	AHC USD	1,56%	LU0862302675	AC USD	1,52%
FR0011136258	AHD USD	1,57%	LU0862302758	AD USD	1,49%
FR0011136274	AHC CHF	1,50%	LU0862303053	AHC CHF	1,49%
FR0011136191	IC EUR	0,90%	LU0862303996	IHC EUR	0,86%
FR0011136316	ID EUR	0,90%	LU0862304028	IHD EUR	0,85%
FR0011136290	IHC USD	0,90%	LU0862303640	IC USD	0,87%
FR0011136308	IHD USD	0,92%	LU0862303723	ID USD	0,86%
FR0011136324	IHC CHF	0,88%	LU0862304291	IHC CHF	0,85%
FR0011136225	IHD CHF	0,94%	LU0862304374	IHD CHF	0,85%
FR0011136217	IHD GBP	0,89%	LU0862304887	IHD GBP	0,86%

BERECHNUNGSMETHODE DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSSES

Das Umtauschverhältnis der Aktien wird am **04. Oktober 2018** berechnet. Zu diesem Zweck wird der Nettoinventarwert je Anteil des aufgehenden Fonds zum **03. Oktober 2018** durch den Nettoinventarwert der entsprechenden Aktie des aufnehmenden Teilfonds auf der Grundlage der Schlusskurse desselben Tages dividiert. Die Sach- oder Bareinlagen im aufnehmenden Teilfonds und die Berechnung des Umtauschverhältnisses werden vom Abschlussprüfer von UBAM gemäß den Bestimmungen des Art. 71 des Gesetzes und Art. 411-48 Règlement Général der französischen Finanzmarktaufsicht AMF geprüft. Mit den vorstehenden Prüfungen betraut ist der zugelassene Abschlussprüfer Deloitte Audit Sàrl, Luxemburg.

Die Anzahl der im aufnehmenden Teilfonds zugeteilten Aktien (und die entsprechende Aktienklasse) wird nach der nachstehenden Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

wobei:

- A: entspricht der Anzahl der zuzuteilenden Aktien des aufnehmenden Teilfonds und die entsprechende Aktienklasse (Aktien in der Referenzwährung des Teilfonds oder Aktien in einer anderen Währung).
- B: entspricht der Anzahl der Aktien, die in die ursprüngliche Anteilsklasse des aufgehenden Fonds umzuwandeln sind
- C: entspricht dem Nettoinventarwert, am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses, der Aktien, die in die ursprüngliche Anteilsklasse des aufgehenden Fonds umzuwandeln sind
- D: entspricht dem am Tag der Transaktion geltenden Wechselkurs zwischen der Währung der Anteilsklasse des aufgehenden Fonds und der Währung der Aktienklasse des aufnehmenden Teilfonds. Wenn es sich um dieselbe Währung handelt, ist diese Zahl 1.
- E: entspricht dem Nettoinventarwert, am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses, der zuzuteilenden Aktien des aufnehmenden Teilfonds (Aktien in der Referenzwährung des Teilfonds oder Aktien in einer anderen Währung).

Beispiel eines Inhabers von 10 Anteilen des aufgehenden Fonds:

Annahme:

- (B) Anzahl der Anteile des aufgehenden Fonds im Besitz des Anteilhabers: 10 Anteile
(C) Nettoinventarwert des aufgehenden Fonds = 1000 EUR
(D) Wechselkurs (EUR/EUR) am Tag der Transaktion: 1
(E) Nettoinventarwert des aufnehmenden Teilfonds = 1250 EUR

In diesem Beispiel haben wir also:

$$(A) = \frac{10 * 1000 * 1}{1250} = 8$$

Einem Anleger, der 10 Anteile des aufgehenden Fonds hält, werden 8 Aktien des aufnehmenden Teilfonds zugeteilt.

Es handelt sich hier nur um ein Beispiel zur Veranschaulichung. Das Umtauschverhältnis ist erst am Tag der Verschmelzung, d. h. am **05. Oktober 2018** bekannt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Zeitraum, in dem die Anteilhaber weitere Anteile zeichnen und die Rücknahme der Anteile des aufgehenden Fonds beantragen können:

Bis zum **28. September 2018 um 12:00 Uhr.**

Zeitpunkt, ab dem die Anteilhaber, die ihre Rechte nicht zeitgerecht gemäß Art. 411-56 Règlement Général der französischen Finanzaufsicht AMF ausgeübt haben, ihre Rechte als Aktionäre des aufnehmenden Teilfonds ausüben können:

Ausgabe und Rücknahme der Aktien des aufnehmenden Teilfonds werden am **08. Oktober 2018** wieder aufgenommen.

STEUERLICHE ASPEKTE

Die nachstehenden Steuerinformationen dienen nur zur Information. Sie sind nicht vollständig und können jederzeit geändert werden. Alle Anteilhaber werden aufgefordert, sich an ihren Steuerberater zu wenden, um ihre persönliche Lage zu prüfen.

Anteilhaber des aufgehenden Fonds, die in Frankreich ansässig sind

Infolge der Verschmelzung erhält jeder Anteilhaber des aufgehenden Fonds Aktien der entsprechenden Aktienklasse des aufnehmenden Teilfonds im Tausch für die Annullation ihrer Anteile des aufgehenden Fonds.

Die Zuteilung von Aktien des aufnehmenden Teilfonds gilt nicht als steuerpflichtiger Kapitalertrag, sofern der aufgehende Fonds nach und zum Zeitpunkt seiner Auflösung ohne Liquidation über die Zuteilung von Aktien der Aktienklassen des aufnehmenden Teilfonds an seine Inhaber die Gesamtheit seiner Vermögenswerte und gegebenenfalls seiner Verbindlichkeiten im aufnehmenden Teilfonds einbringt.

Da es sich um Währungsgewinne oder -verluste aufgrund der Verschmelzung handelt, hängt die Besteuerung davon ab, ob der Inhaber eine juristische oder eine natürliche Person ist.

Anteilhaber des aufgehenden Fonds, die natürliche Personen und in Frankreich ansässig sind

Natürliche Personen, die in Frankreich ansässig sind, haben Anspruch auf einen Steueraufschub in Bezug auf die Währungsgewinne oder -verluste aus dem Umtausch von Anteilen des aufgehenden Fonds gegen Aktien der entsprechenden Aktienklasse des aufnehmenden Teilfonds. Die Währungsgewinne oder -verluste im Zusammenhang mit Anteilen des aufgehenden Fonds sind nicht einkommenssteuerpflichtig im Jahr der Verschmelzung (sofern die Aktien, die im Tausch erhalten wurden, nicht im Jahr der Verschmelzung zurückgenommen werden), sondern im Jahr der Veräußerung oder der Rücknahme der Aktien des aufnehmenden Teilfonds, die im Tausch erhalten wurden. Der Gewinn aus der Veräußerung dieser Anteile ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis der Aktien des aufnehmenden Teilfonds, die im Tausch erhalten wurden, und dem Kaufpreis der Anteile des aufgehenden Fonds, die zum Umtausch eingereicht wurden.

Der realisierte Gewinn unterliegt der progressiven Einkommenssteuer nach Berücksichtigung eventueller Abzüge aufgrund der Haltedauer, die ab dem Tag des Kaufs oder der Ausgabe der zum Umtausch eingereichten Anteile des aufgehenden Fonds berechnet wird.

Anteilhaber des aufgehenden Fonds, die juristische Personen und in Frankreich ansässig sind

Sofern die Verschmelzung gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgte, haben die Unternehmen, die ihren Steuersitz in Frankreich haben, in der Kategorie der industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Erträge körperschafts- oder einkommenssteuerpflichtig sind und Anteile am aufgehenden Fonds halten, Anspruch auf einen Steueraufschub bezüglich des Gewinns oder des Verlusts aus dem Umtausch der Anteile des aufgehenden Fonds in Aktien der entsprechenden Aktienklasse des aufnehmenden Teilfonds (Art. 38-5 bis, französischer Code Général des Impôts). Das Ergebnis aus dem Umtausch der Anteile wird im steuerpflichtigen Ergebnis des Geschäftsjahres berücksichtigt, in dem die im Tausch erhaltenen Aktien veräußert wurden, sofern die Veräußerung der im Tausch erhaltenen Aktien nicht erneut von einem Steueraufschub betroffen ist.

Die Unternehmen, die auf einen Steueraufschub Anspruch haben, müssen ihre Meldepflichten gemäß Art. 54 septies des französischen Code Général des Impôts (Nachverfolgung der aufgeschobenen Ertragsbesteuerung) erfüllen. Wenn Aktionäre körperschaftspflichtige Unternehmen sind, nützt ihnen der Steueraufschub wegen der Auswirkung der Besteuerungsregeln für Bewertungsdifferenzen der OGAW-Anteile meistens kaum. Die Bewertungsdifferenzen der OGAW-Anteile im Geschäftsjahr des Umtausches werden grundsätzlich im steuerpflichtigen Ergebnis der Gesellschaft gemäß Artikel 209-0 A Code Général des Impôts berücksichtigt.

Non-Profit-Organisationen die von der Steuer auf bestimmte Erträge aus dem Vermögen (Art. 206-5 Code Général des Impôts) befreit sind, zahlen keine Steuern auf die Bewertungsdifferenzen. Die Verschmelzung der OGAW hat also keine Auswirkungen auf diese Organisationen. Ferner zahlen Non-Profit-Organisationen keine Steuern auf die Bewertungsdifferenzen von OGAW-Anteilen.

Anteilhaber des aufgehenden Fonds, die nicht in Frankreich ansässig sind

Die nicht in Frankreich ansässigen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie ihre persönliche Lage mit ihrem üblichen Steuerberater prüfen müssen.